

Freie Demokratische Partei
Bundesschiedsgericht
Beschluss

Verkündet am 25.10.2013

Geschäftsführer
Christian Graf Dohna

B – 2 – 26 und 27 / III - 12

In dem Schiedsgerichtsverfahren

des FDP-Bezirksverbandes [...], vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch die Vorsitzende, Frau [...], diese vertreten durch den Bezirksschatzmeister [...], [...], [...]

Verfahrensbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [...], [...], [...]

- Antragsteller und Beschwerdeführer -

gegen

1. den FDP-Ortsverband [...], vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch den Vorsitzenden, Herrn [...], [...], [...]

2. den FDP-Ortsverband [...], vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch den Vorsitzenden, Herrn [...], [...], [...]

Verfahrensbevollmächtigte beider Antragsgegner:

Rechtsanwältin [...], [...], [...]

- Antragsgegner und Beschwerdegegner –

beigeladene Verfahrensbeteiligte:

1. der FDP-Landesverband [...], vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch den Vorsitzenden, Herrn [...], dieser vertreten durch den Justitiar des Landesverbandes, Herrn Rechtsanwalt [...], [...], [...]

2. der Bundesschatzmeister der FDP, Herr [...], [...], [...]

3. der FDP-Ortsverband [...], vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch den Schatzmeister, Herrn [...], [...], [...]

wegen Rückzahlung

hat das Bundesschiedsgericht der Freien Demokratischen Partei unter dem Vorsitz des Präsidenten Dr. Peter Lindemann und unter Mitwirkung der Beisitzer Karin Hannappel, Dr. Paul Becker, Michael Reichelt und Dr. Rudolph Brosig in der mündlichen Verhandlung am 25.10.2013 in Berlin beschlossen:

1. Auf die Beschwerde des Antragstellers wird der Beschluss des Landesschiedsgerichts [...] vom 23.05.2012 (Az. 26/III-11 und 27/III-11) aufgehoben.
2. Es wird festgestellt, dass der Antragsgegner zu 1 verpflichtet ist, dem Antragsteller die Verfügungsgewalt über einen Betrag in Höhe von 5.042,50 € abzüglich der dem Antragsteller durch geeignete Zahlungsbelege nachzuweisenden Ausgaben für Zwecke des Bezirksverbandes [...], insbesondere im Rahmen des Wahlkampfes im Bezirksverband, einzuräumen.
3. Es wird festgestellt, dass der Antragsgegner zu 2 verpflichtet ist, dem Antragsteller die Verfügungsgewalt über einen Betrag in Höhe von 4.057,50 € abzüglich der dem Antragsteller durch geeignete Zahlungsbelege nachzuweisenden Ausgaben für Zwecke des Bezirksverbandes [...], insbesondere im Rahmen des Wahlkampfes im Bezirksverband, einzuräumen.
4. Die weiteren Anträge werden zurückgewiesen.
5. Kosten werden nicht erhoben. Außergerichtliche Kosten und Auslagen werden nicht erstattet.

Gründe

I.

Die Beteiligten streiten über die (Rück-)zahlung von Finanzmitteln, welche ursprünglich den Antragsgegnern vom Antragsteller im Jahr 2011 überwiesen wurden.

Im Vorfeld der beim Antragsteller am 22.02.2011 turnusmäßig anstehenden Neuwahl des Bezirksvorstands durch den Bezirksausschuss fasste der damalige (alte) Bezirksvorstand in seiner Sitzung am 17.02.2011 u.a. den Beschluss, dass an die Antragsgegner sowie den FDP-OV [...] überwiegende Teile des Kontobestandes des Antragstellers überwiesen werden sollen, da die anwesenden 5 Vorstandsmitglieder mehrheitlich davon ausgingen, dass aufgrund der Zusammensetzung des Bezirksausschusses ein personell neu besetzter Bezirksvorstand zustande käme und sie selbst kaum Chancen einer Wiederwahl hätten. Dies galt insbesondere für den damaligen Bezirksvorsitzenden [...] (den damaligen und heutigen Vorsitzenden des Antragsgegners zu 2.), den damaligen stellvertretenden Bezirksvorsitzenden [...] (den damaligen und heutigen Vorsitzenden des Antragsgegners zu 1.) sowie den damaligen Bezirksschatzmeister [...].

Mithin war u.a. die dann auch erfolgte Wahl eines neuen Bezirksschatzmeisters zu erwarten. Auf Vorschlag des (damaligen) Bezirksschatzmeisters beschlossen die 5 anwesenden Vorstandsmitglieder bei Enthaltung des Bezirksschatzmeisters daher, den größten Teil des ca. 18.000 € umfassenden Kapitalbestandes des Bezirksverbandes auf die damaligen 3 Ortsverbände (anteilig nach Mitgliedsmonaten und Wahlkreisergebnissen) zu verteilen. Der Bezirksverband sollte nur noch ca. 1.000 € behalten. Begründet wurde diese Maßnahme mit der anstehenden Wahl eines neuen Bezirksschatzmeisters und der durch diesen zu erwartenden Eröffnung eines neuen Kontos für den Bezirksverband. Darüber hinaus sollte die Beitragsabführung an den Landesverband bis auf weiteres von den Ortsverbänden direkt vorgenommen werden. Für diesen Beschluss haben neben den schon erwähnten Herren [...] und [...], die beiden Beisitzer [...] (damals Schatzmeister des Antragsgegners zu 2.) und [...] (damals stellvertretender Vorsitzender des OV [...]) gestimmt.

Die (vorherrschende) Motivation zu diesem Beschluss ist zwischen Antragsteller und Antragsgegnern streitig.

Die Antragsteller behaupten, dies sei beschlossen worden, um den Antragsteller zu schwächen, die Antragsgegner schildern den Beschluss als pragmatische Lösung, um für die Zeit der Umstellung auf einen neuen Bezirksschatzmeister (mit neuen Vollmachten und Kontenzugängen) die Arbeitsfähigkeit des Antragstellers, dann handelnd durch die Antragsgegner, sicher zu stellen.

Unter dem 18.02.2011 wurden vom Bezirksverband entsprechend dem Beschluss vom Vortag 16.935,-- € auf die 3 Ortsverbände verteilt, wobei der Antragsgegner zu 1. 5.042,50 € und der Antragsgegner zu 2. 4.057,50 € erhielt. Der Bezirksverband behielt (mit Stand vom 28.02.2011) einen Rest von 1.082, 96 €.

Bei der Sitzung des Bezirksausschuss vom 22.02.2011 wurde u.a. diese Mittelübertragung auf die Ortsverbände erörtert und mit dem Wechsel des Bezirksschatzmeisters begründet. Der Bezirksschatzmeister und der Bezirksvorstand

wurden in Kenntnis dieses Vorganges in der Sitzung des Bezirksausschusses vom 22.02.2011 bei wenigen Enthaltungen entlastet.

Nach der am 20.06.2011 abgeschlossenen Herstellung der Arbeitsfähigkeit des neuen Bezirksvorstandes forderte der neue Bezirksschatzmeister die 3 damals begünstigten Ortsverbände nunmehr auf, die jeweils übertragenen Mittel zurück zu übertragen. Der Ortsverband [...] nahm diese Rückübertragung vor, die Antragsgegner zu 1 und 2 nicht.

Der Antragsteller stützt den geltend gemachten Anspruch auf Rückzahlung der am 18.02.2011 an die beiden Ortsverbände überwiesenen Beträge überwiegend auf ungerechtfertigte Bereicherung wegen Nichtigkeit des Übertragungsbeschlusses vom 17.02.2011 bzw. späteren Wegfalls der für diese Übertragung maßgebenden Situation.

Weiterhin forderte er erstinstanzlich die Bekanntmachung eines in Sinne des vorgenannten Antrags ergehenden Beschlusses an die Mitglieder der beiden Ortsverbände.

Soweit für das Beschwerdeverfahren noch maßgeblich, beantragte er:

1. den Antragsgegner zu 1 zu „verurteilen“, an den Antragsteller 5.042,50 € zu zahlen,
2. den Antragsgegner zu 2 zu „verurteilen“, an den Antragsteller 4.057,50 € zu zahlen und
3. für den Fall des Obsiegens mit den Anträgen 1. und 2. anzuordnen, das „Urteil“ allen Mitgliedern der beiden Ortsverbände bekannt zu machen.

Die Antragsteller haben beantragt,
die Anträge zurückzuweisen.

Sie sind der Auffassung, dass die seinerzeitige Mittelübertragung rechtsfehlerfrei war und dass auch keine Verpflichtung zur Rückübertragung begründet worden ist.

Das Landesschiedsgericht hat den Landesverband [...] auf dessen Antrag beigeladen (§ 13 Abs. 2 S. 2 Schiedsgerichtsordnung - SchGO). Der Landesverband ist dem Verfahren beigetreten.

Er ist der Auffassung, dass unabhängig von der moralischen Beurteilung ein „klagbarer Anspruch ... des Antragstellers nicht gegeben“ ist. Er vertritt die Ansicht, dass es sich bei den übertragenen Mitteln letztlich um solche des Landesverbandes gehandelt habe, bei denen sich nur der interne administrative Zugriff geändert habe.

Das Landesschiedsgericht hat die ursprünglich getrennt gegen die beiden Ortsverbände eingeleiteten Verfahren wegen weitgehender Sachverhaltsidentität miteinander verbunden und die Anträge mit Beschluss vom 23.05.2012 abgewiesen.

Zur Begründung wird im Wesentlichen ausgeführt, dass es für eine Rückzahlungsvereinbarung im Zuge der am 17.02.2011 beschlossenen und am 18.02.2011 vorgenommenen Mittelübertragung vom Antragsteller auf die beiden Ortsverbände keine Anhaltspunkte gäbe. Es möge daher zwar so sein, dass ein Teil der fünf Vorstandsmitglieder des Antragstellers, die den Übertragungsbeschluss fassten, davon ausgingen, die Beträge würden (abzüglich des inzwischen von den Ortsverbänden für überörtliche Zwecke verbrauchten Anteils) nach Erreichens der vollen Handlungsfähigkeit des neuen Schatzmeisters zurückgezahlt werden, jedoch sei weder erkennbar noch substantiiert vorgetragen, dass diese denkbare Auffassung in eine konkrete Vereinbarung umgesetzt worden sei.

Auch ein Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung (§ 812 BGB) bestehe nicht, da die Mittelübertragung gerechtfertigt gewesen sei und bliebe, insbesondere stelle der Vorstandsbeschluss vom 17.02.2011 keinen rechtlichen Grund für die Bereicherung dar, denn der Bezirksvorstand sei nach § 21 Abs. 2 Nr. 1 und 2 Landessatzung (LS) zu diesem Beschluss berechtigt gewesen.

Das aus den §§ 705 ff. BGB abgeleitete Verbot von Grundlagengeschäften durch den Vorstand sei hier ebenfalls nicht einschlägig, da für die FDP als einen nach § 29 Abs. 1 der Bundessatzung eingetragenen Verein, vorrangig das Vereinsrecht (§§ 55 ff. BGB) und nicht Gesellschaftsrecht (§§ 705 ff. BGB) anzuwenden sei, auch wenn die Bezirksverbände und Ortsverbände in [...] keine selbständigen Vereine (vgl. § 6 Abs. 2 S. 1 LS, s. auch Bundesschiedsgericht B-3-13/111-10 vom 28.05.2010) seien. Wegen der Zugehörigkeit zur Bundespartei gelte auch für sie Vereinsrecht, zumindest analog.

Hinzu käme, dass rechtlich auch kein Grundlagengeschäft vorliege.

Schließlich liege auch keine Sittenwidrigkeit bzw. schikanöse Rechtsausübung mit der nötigen ausschließlichen Schädigungsabsicht bzw. ausschließlichen Schädigungseignung der angegriffenen Handlung vor. Insoweit sei nichts erkennbar oder substantiiert dargetan. Es mag sein, dass einzelne Vorstandsmitglieder mit dem Beschluss vom 17.02.2011 den Bezirksverband schwächen wollten - zugleich haben sie aber (offensichtlich gewollt) alle drei damaligen Ortsverbände (also einschließlich desjenigen, der nunmehr bestimmenden personellen und finanziellen Einfluss auf den Bezirksverband hat) gestärkt. Bei einer solchen Übertragung, die notwendigerweise eine entreicherte und eine bereicherte Seite habe, könne von einer ausschließlichen Schädigung(sabsicht) nicht die Rede sein.

Der Rechtsgrund für die Mittelübertragung sei nach Auffassung des Landesschiedsgerichts auch nicht durch Zeitablauf und Herstellung der Handlungsfähigkeit des neuen Bezirksvorstandes weggefallen. Es sei zwar unstrittig, dass die gewählte Konstruktion der Abführung an den Landesverband direkt durch die Ortsverbände nur für eine Übergangszeit gelten solle („während neuer Bezirksschatzmeister noch nicht eingeführt ist“, so –Protokoll Jahreshauptversammlung Bezirksausschuss vom 22.02.2011 unter TOP 6). Der gewollt vorübergehende Charakter dieser Konstruktion ließe jedoch keinen sicheren Schluss darauf zu, ob die übertragenen Mittel dauerhaft oder nur für die Übergangszeit bei den Ortsverbänden verbleiben sollten. Beide Varianten machen - auch angesichts der geschilderten Übergangssituation - gleichermaßen Sinn. Da bei Mittelübertragungen

dieser Art die Übertragung auf Dauer die Regel ist und kein direkter oder mittelbarer Hinweis auf eine gewollte Rückzahlungsverpflichtung oder auch nur -erwartung zu erkennen ist, sei der Übertragungsbeschluss objektiv so auszulegen, dass dauerhaft übertragen werden sollte.

Wenn die Antragsgegner zu 1 und 2 nach Erlangung der Handlungsfähigkeit des neuen Bezirksvorstandes, anders als der OV [...], die empfangenen Mittel (bzw. deren Rest, der noch nicht für überörtliche Zwecke verbraucht worden war,) nicht rückübertragen haben, machten sie in rechtlich zulässiger Weise von ihrer Rechtsposition Gebrauch. Zwar mag es sich dabei nicht um das erwünschte kooperative Verhalten innerhalb der Partei handeln, es bewege sich aber noch innerhalb des politischen Ermessensspielraums.

Gegen diesen am 20.06.2012 zugestellten Beschluss richtet sich die Beschwerde des Antragstellers vom 12.07.2012.

Zur Begründung werden die erstinstanzlich vorgetragenen Rechtsauffassungen wiederholt und nochmals untersetzt.

Er beantragt, unter Aufhebung des Beschlusses des Landesschiedsgerichts

1. den Antragsgegner zu 1 zu verpflichten, an den Antragsteller € 5.042,50 zu zahlen, und
2. den Antragsgegner zu 2 zu verpflichten, an den Antragsteller € 4.057,50 zu zahlen.
3. die Veröffentlichung der Entscheidung in einer in das Ermessen des Gerichts gestellten Art und Weise anzuordnen.

Hilfsweise, für den Fall des Unterliegens in der Hauptsache, wird beantragt:

Es wird festgestellt, dass der Antragsteller seine satzungsgemäßen Landesabführungen nicht auf ein vom Landesverband [...] der FDP benanntes Konto, sondern im Rahmen seines eigenen Ermessens auch an die Ortsverbände innerhalb seines Bezirksverbandes abführen oder aber auf dem eigenen Bankkonto belassen kann.

Die Antragsgegner beantragen

die Beschwerde zurückzuweisen.

Sie verteidigen die angefochtene Entscheidung und tragen ebenfalls die erstinstanzlich vertretenen Rechtsauffassungen wiederholt und nochmals untersetzt vor.

Die Beigeladenen haben keine Anträge gestellt.

Wegen der Einzelheiten wird auf die Akten sowie den Inhalt der gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

II.

Die zulässige Beschwerde ist aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet.

Die Zuständigkeit des Bundesschiedsgerichtes ergibt sich aus § 10 Nr. 1 SchGO.

Durch den Beschluss des Vorstandes des Antragstellers vom 17.02.2012 und die nachfolgende Beschlussumsetzung wurde den damaligen drei Untergliederungen des Antragstellers, nämlich den Ortsverbänden [...] sowie den beiden Antragsgegner im vorliegenden Verfahren, Finanzmittel entsprechend eines ebenfalls beschlossenen Verteilerschlüssel nach Beitragsmonaten und Wahlkreisergebnissen überwiesen.

Ungeachtet der Frage der Wirksamkeit des v.g. Beschlusses des Bezirksvorstandes sollten entgegen der Auffassung des Landeschiedsgerichtes die Mittel jedoch nicht dauerhaft, sondern nur für eine Übergangszeit im Sinne eines Treuhandverhältnisses an die Ortsverbände übertragen werden. Die Antragsgegner selbst tragen mehrfach schriftsätzlich vor, dass es die Motivation der damaligen Bezirksvorstandsmitglieder gewesen sei, für die, aufgrund der anstehenden personellen Wechsel absehbare, Übergangszeit bis zur Arbeitsfähigkeit des neuen Vorstandes eine solide und / oder pragmatische Lösung zu schaffen.

Hintergrund des Beschlusses der Mittelübertragung war nämlich ausweislich des Protokolls der 18. Sitzung des BV [...] vom 17.02.2012 auch, dass der damalige Schatzmeister den Antrag stellte, "... im Zuge der Wahl eines neuen Bezirksschatzmeisters das Bezirkskonto aufzulösen und vom zukünftigen Bezirksschatzmeister ein neues Konto ..." eröffnen zu lassen. Es mag dahinstehen, ob dies ein sinnvolles Unterfangen bei einem Vorstandswechsel ist, aber jedenfalls gehört der Beschluss über die Eröffnung oder die Schließung eines Bankkontos unzweifelhaft zu den laufenden Geschäften, welche ein Vorstand zu erledigen hat. Folge dieses Beschlusses war jedoch, dass die auf dem Konto befindlichen Geldmittel anderweitig, nämlich mindestens bis zur Eröffnung eines neuen Kontos durch einen neuen Bezirksschatzmeister, "geparkt" werden mussten und zwar in einer Art und Weise, welche einerseits den Finanzvorschriften entspricht und andererseits auch eine Arbeits- und Kampagnefähigkeit des Bezirksverbandes, in dieser Übergangszeit vertreten durch die Ortsverbände und unter insbesondere unter Berücksichtigung des anstehenden Wahlkampfes, sicherstellt.

Durch diesen Beschluss wurde eine Ausnahmesituation von der Regel geschaffen, dass die Ausgaben des Bezirksverbandes auch von diesem aus seinen Einnahmen zu bestreiten sind. Dies sollte aus einem bestimmten Grund und für einen bestimmten Zeitraum gelten. Einer konkreten Festlegung im Sinne eines Beschlusses, dass nach Erreichen der vollen Handlungsfähigkeit des neuen Schatzmeisters die Beträge (abzüglich des inzwischen von den Ortsverbänden für überörtliche Zwecke verbrauchten Anteils) zurückzuzahlen sind, bedurfte es daher nicht, denn nach dem

vom Antragsteller vorgetragenen Sinn und Zweck der Mittelübertragung ist die Rückzahlung ein aus dem Beschluss folgender Automatismus.

Der Regelfall besteht hier eben nicht in der dauerhaften Mittelübertragung an die Ortsverbände zum Zwecke der Verwendung für übergeordnete Zwecke, sondern in der Verwendung hierfür durch den Bezirksverband selbst.

Hierfür spricht auch, dass die, ausweislich des Protokolls der Vorstandssitzung vom 17.02.2011 im gleichen Antrag / Beschluss und ebenfalls mit der Frage des Kontos zusammenhängende Frage der gewählten Konstruktion der Abführung an den Landesverband direkt durch die Ortsverbände nur für eine Übergangszeit gelten sollte (vgl. TOP 9 der Bezirksvorstandssitzung vom 17.2.2011 und TOP 6 des Protokolls der Jahreshauptversammlung Bezirksausschuss vom 22.02.2011)

Beide vom Regelfall abweichende Regelungen und der gewollt herausgestellte vorübergehenden Charakter machen nur Sinn, wenn alle Beteiligten auch davon ausgingen, dass nach Wegfall der die Ausnahme begründenden Ursache („Nichtsarbeitsfähigkeit“ des Vorstandes) zur Regelmäßigkeit zurückgekehrt und folglich die nicht zutreffend verbrauchten Mittel zurückgezahlt werden. Anhaltspunkte für eine dauerhafte Beibehaltung der Ausnahme und damit einer dauerhaften Übertragung der Finanzmittel an die Ortsverbände mit der Folge, dass diese in der Verwendung keinen Beschränkungen unterliegen, sind aus den Beschlüssen gerade nicht ersichtlich.

Auch soll den damaligen handelnden Bezirksvorstandsmitgliedern nicht ein parteischädigendes Verhalten in dem Sinne unterstellt werden, dass sie mit Wissen und Wollen dem (neuen) Bezirksvorstand einen quasi „mittellosen“ Bezirksverband hinterlassen wollten, welcher durch den dann notwendigen finanziellen Neuanfang erheblich in seiner Handlungs- und Kampagnefähigkeit eingeschränkt worden wäre.

Einem grundsätzlichen Anspruch des Antragstellers steht auch nicht der o.g. Beschluss des Bundesschiedsgericht B-3-13/111-10 vom 28.05.2010 entgegen, wonach es sich bei den vom Bezirksverband auf die nachgeordneten Ortsverbände übertragenen Mittel rechtlich um solche des Landesverbandes handelt. Mithin hat der Antragsteller zwar keinen Zahlungsanspruch im eigentlichen Sinne, jedoch einen Anspruch auf Feststellung, dass ihm der interne administrative Zugriff, d.h. die Verfügungsgewalt über einen zu bestimmenden Betrag, einzuräumen ist.

Dessen Höhe kann aufgrund der vorliegenden Unterlagen nicht abschließend bestimmt werden.

Nach Sinn und Zweck der getroffenen Regelung sollten die Ortsverbände mit den zur Verfügung gestellten Mitteln „übergeordnete Zwecke“, d.h. solche, für welche eigentlich der Bezirksverband zuständig gewesen wäre, insbesondere hinsichtlich des damals anstehenden Wahlkampfes finanzieren.

Aufgrund des Zeitablaufes und in Anbetracht der schiedsgerichtlichen Verfahren, welche erstinstanzlich zugunsten der Antragsgegner entschieden wurden, ist es sachgerecht, als Stichtag der zweckgerichteten Ausgaben den Tag der abschließenden Entscheidung durch das Bundesschiedsgerichts anzunehmen.

Mithin sind dem Antragsteller als Mittelgeber die bis zum 25.10.2013 verausgabten Mittel nachzuweisen, soweit diese vom Ursprungsbetrag abgesetzt werden sollen. Die ursprünglichen (Zahlungs-)anträge hatten daher nicht im vollen Umfang Erfolg.

Dem steht nicht entgegen, dass nach Erlangung der Handlungsfähigkeit des neuen Bezirksvorstandes der OV [...] die empfangenen Mittel scheinbar vollständig rückübertragen hat, dann es steht jedem Ortsverband frei, freiwillig auch einen größeren Betrag an den Bezirksverband zu übermitteln als notwendig.

Der Antrag auf Veröffentlichung der Entscheidung hat keinen Erfolg. Die vorliegende Entscheidung hat wegen der Ausnahmesituation weder grundsätzliche Bedeutung, noch ist ähnliches in absehbarer Zeit erneut zu erwarten.

Darüber hinaus ist auch davon auszugehen, dass Gliederungen untereinander im Sinne der Verpflichtung zur Zusammenarbeit und zur Sicherung der Einheit der Partei rechtskräftigen Entscheidungen der Parteischiedsgerichte nachkommen.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 28 SchGO.

gez. Dr. Lindemann

gez. Dr. Becker

gez. Reichelt

gez. Hannappel

gez. Dr. Brosig